

# Allgemeine Verkaufsbedingungen für Produkte und Dienstleistungen

Version 2023

## 1. ALLGEMEINES

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Angebote und/oder Auftragsbestätigungen von Neways Electronics („Neways“ oder „Partei“) sowie für alle Vereinbarungen, die Neways mit einer Partei eingeht (der „Kunde“ oder die „Partei“) im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung, dem Verkauf und/oder der Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen durch Neways (der „Vertrag“) sowie jeglicher Handlung oder (Rechts-)Transaktion zur Vorbereitung oder im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag.

1.2. Die Anwendbarkeit etwaiger vom Kunden verwendeter allgemeiner Geschäftsbedingungen wird von Neways ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von Neways in Bezug auf eine bestimmte Transaktion ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

## 2. DEFINITIONEN

2.1. „Antikorruptionsgesetz“ bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, die die Gewährung von Geschenken, Zahlungen oder anderen Vorteilen an eine Person oder einen leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater dieser Person verbieten.

2.2. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen in jeglicher Form, die Neways dem Kunden zur Verfügung stellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Ideen, Konzepte, Strukturen, Kosten, Spezifikationen, Formulierungen, Zusammensetzungen, Dokumentationen, Designs, Techniken, Zeichnungen, Hardware, Software, Daten, Prototypen, Prozesse, Technologie, Know-how, Design- und/oder Entwicklungsmethoden, Erfindungen und/oder andere technische, geschäftliche, Marketing-, Planungs-, kommerzielle und/oder finanzielle Informationen und/oder Daten, unabhängig davon, wie diese Informationen übermittelt werden, dass entweder (i) als vertraulich gekennzeichnet oder gekennzeichnet wurden oder (ii) von einer Art sind, die eine vernünftige Person unter ähnlichen Umständen als vertraulich ansehen würde. Zu den vertraulichen Informationen zählen nicht Arbeitsergebnisse, die sich aus den Dienstleistungen ergeben, und Informationen, die (a) dem Kunden zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren; (b) unabhängig entwickelt werden, ohne dass die vertraulichen Informationen des anderen genutzt werden; (c) von einem Dritten erhalten werden, der gegenüber dem Eigentümer der Informationen keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt; oder (d) ohne Verschulden des Empfängers gemeinfrei geworden sind.

2.3. „Rechte an geistigem Eigentum“ bezeichnet alle materiellen und immateriellen Rechte: (i) Rechte im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Werken, einschließlich Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, verwandten Rechten und

abgeleiteten Werken davon, (ii) Marken- und Handelsnamenrechte, (iii) Know-how und Geschäftsgeheimnisse, (iv) Patente, Designrechte und andere gewerbliche Eigentumsrechte und (v) alle anderen geistigen Eigentumsrechte (jeglicher Art und Art, wie auch immer bezeichnet), unabhängig davon, ob sie durch Gesetz, Vertrag, Lizenz entstehen oder anderweitig, zusammen mit allen Registrierungen, Erstanträgen, Erneuerungen, Erweiterungen, Fortsetzungen, Teilungen oder Neuausgaben davon im Zusammenhang mit den Produkten und/oder Dienstleistungen.

2.4. „Produkte“ bezeichnet jegliche Hardware, Lieferungen, Zubehörteile und andere Waren, die Neways im Rahmen des Vertrags bereitstellt.

2.5. „Dienstleistungen“ bezeichnet Tests, Bewertungen, tageweise oder bestimmte zeitlich begrenzte Ingenieurdienstleistungen, Installation, Inbetriebnahme, Inbetriebnahme, Konfiguration, Reparatur- und Wartungsaktivitäten sowie jegliche Entwicklung von Anwendungsprogrammen, Anpassungen, Implementierungen, Schulungen und sonstiges Dienstleistungen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden und von Neways im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgeführt werden sollen, oder alle anderen Aktivitäten, deren Ausführung Neways möglicherweise vereinbart hat.

2.6. „Produkte Dritter“ bezeichnet Produkte und/oder Software eines Drittanbieters. Wenn Neways im Rahmen des Vertrags Produkte von Drittanbietern liefert, erfolgt diese Lieferung ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen ausschließlich auf „Durchleitungsbasis“ und unterliegt den Geschäftsbedingungen des Drittanbieters, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Garantien, Lizenzen, Freistellungen, Haftungsbeschränkung, Preise und deren Änderungen. Die Angebote für Produkte von Drittanbietern unterliegen Preisänderungen, die von Drittanbietern zwischen dem Bestelldatum für diese Produkte von Drittanbietern und dem Datum der Rechnung von Neways für dieses Produkt von Drittanbietern auferlegt werden.

## 3. ANGEBOT UND ANNAHME

3.1. Jedes Angebot von Neways basiert ausschließlich auf den Spezifikationen, die zwischen den Parteien in oder vor dem Angebot schriftlich ausgetauscht wurden. Dazu gehören auch:  
(a) Alle erwarteten Spezifikationen und Funktionalitäten der Produkte und/oder Dienstleistungen;  
(b) Alle Installations- und Umgebungsbedingungen; und  
(c) Art und Bedingungen der vom Kunden durchzuführenden Tests.

3.2. Jedes Angebot von Neways ist unverbindlich, was bedeutet, dass Neways das Angebot jederzeit zurückziehen kann, auch nachdem es angenommen wurde. Neways hat keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden, bis Neways (i) eine

Auftragsbestätigung ausgestellt hat oder (ii) mit der Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung begonnen hat.

- 3.3. Es steht Neways frei, eine Bestellung des Kunden abzulehnen, ohne dass es für die Ablehnung einer Begründung bedarf. Wenn Neways beschließt, eine Bestellung zu bestätigen, kann Neways seiner Auftragsbestätigung (weitere) Bedingungen hinzufügen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Vorauszahlung oder einen angepassten Preis. Ungenauigkeiten oder unerwünschte Bedingungen müssen Neways innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls gilt die Auftragsbestätigung als genaue und vollständige Darstellung des Vertrags.

#### 4. ÄNDERUNGEN

- 4.1. Nach Abschluss eines Vertrags kann Neways Änderungen verlangen, die sich auf den jeweiligen Umfang, die Dauer, den Lieferplan oder den Preis auswirken, einschließlich Änderungen der zu liefernden oder zu lizenzierenden Produkte oder Dienstleistungen. Wenn Neways eine solche Änderung verlangt, muss der Kunde nach Treu und Glauben eine angemessene und gerechte Anpassung des Vertrags aushandeln, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Preis- und Zeitplananpassungen sowie gegebenenfalls Änderungen des Zahlungsplans und der Meilensteine. Hinsichtlich einer vom Kunden gewünschten Änderung ist Neways an keine Änderung gebunden, bis eine schriftliche Vereinbarung einer Vertragsänderung getroffen wurde, die von Neways frei festgelegt werden muss.

#### 5. LIEFERUNG

- 5.1. Sofern mit Neways nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen aller Produkte frei Frachtführer (FCA) ICC Incoterms 2020, Werk/Lager von Neways.
- 5.2. Nimmt der Kunde die Produkte nicht zum geplanten Liefertermin in Besitz oder holt er die Produkte nicht nach (Vor-)Benachrichtigung von Neways ab, kann Neways nach Benachrichtigung automatisch vom entsprechenden Kaufvertrag zurücktreten, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, die Neways geltend machen kann. Sollte Neways dieses Recht nicht ausüben, verwahrt Neways die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 5.3. Wenn der Kunde es versäumt, Neways innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens dreißig (30) Kalendertagen nach der Lieferung über wesentliche Mängel bei der Lieferung der Produkte zu informieren, oder wenn er diese Produkte oder Dienstleistungen in einer Produktionsumgebung oder für andere Zwecke verwendet. Bei ordnungsgemäßer Geschäftsabwicklung gelten die Produkte oder Dienstleistungen als angenommen, unbeschadet der Gewährleistungsbestimmungen hierin.

- 5.4. Die gelieferten Produkte müssen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Die gelieferten Produkte sind vertragsgemäß, wenn die Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, geringfügige und/oder branchenübliche Abweichungen sind unschädlich. Der Kunde

erklärt, dass die erworbenen Produkte für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, wenn die gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen/Eigenschaften einschließlich der entsprechenden zulässigen Abweichungen entsprechen.

#### 6. LIEFER-/LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN

- 6.1. Angegebene oder vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine oder -fristen sind nur indikativ und der Zeitpunkt der Lieferung/Leistung ist für den Kunden nicht von entscheidender Bedeutung. Wenn Neways ein Produkt und/oder eine Dienstleistung nicht am oder innerhalb des geltenden Datums oder Zeitraums liefert/erbringt, gerät Neways nicht in Verzug, bevor der Kunde Neways schriftlich in Verzug gesetzt hat, mit einer weiteren Liefer-/Leistungsfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen und Neways auch nach Verstreichen dieser Frist noch nicht geliefert hat.

- 6.2. Liefer-/Leistungsfristen beginnen mit dem spätesten der folgenden Zeitpunkte: (i) der Auftragsbestätigung von Neways; (ii) den Erhalt von Informationen durch Neways, für deren Bereitstellung der Kunde verantwortlich ist, wenn der Beginn der Auftragsbefreiung von der Bereitstellung dieser Informationen abhängig ist; oder (iii) Erhalt der vereinbarten Anzahlung.

- 6.3. Im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung, mit der sich Neways in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von null Komma fünf (0,5) % des Preises der Produkte und Dienstleistungen, deren Lieferung oder Leistung verzögert ist für jede volle Woche, in der Neways in Verzug ist, wobei hiermit festgelegt wird, dass diese Vertragsstrafe in keinem Fall fünf (5) % des Betrags dieses Preises überschreiten darf. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Neways ist der Kunde nicht berechtigt, eine von Neways geschuldete Vertragsstrafe mit vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen. Die oben genannte Vertragsstrafe stellt das einzige Rechtsmittel des Kunden bei Verzögerungen dar und ist von Neways nur dann zu zahlen, wenn die Verzögerung ausschließlich Neways zuzuschreiben ist.

- 6.4. Wenn der Kunde die Lieferung/Leistung von Neways verzögert, verhindert oder behindert, hat Neways Anspruch auf eine Verlängerung der Frist und auf Erstattung aller zusätzlichen Kosten, die durch eine solche Verzögerung, Verhinderung oder Behinderung entstehen, einschließlich zusätzlicher Lagerkosten und Demobilisierung-/Remobilisierungskosten, Reise- und Transportkosten. Alle anderen Rechte von Neways aufgrund der Verzögerung, Verhinderung oder Behinderung bleiben davon unberührt.

#### 7. PREISE – ZAHLUNGSWEISE - STEUERN

- 7.1. Die Preise der Produkte und/oder Dienstleistungen verstehen sich zuzüglich Steuern und Free Carrier (FCA) ICC Incoterms 2020, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.

- 7.2. Kommt der Vertrag ohne schriftliche Preisvereinbarung zustande, schuldet der Kunde den von Neways zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung üblicherweise

vereinbarten Preis.

- 7.3.** Bis Neways den vollen Preis für ein Produkt oder eine Dienstleistung in Rechnung gestellt hat, ist Neways berechtigt, die für den Vertrag geltenden Preise wie folgt zu ändern:
- (a)** mit einer Frist von einer (1) Woche schriftlich an den Kunden im Falle von:
    - (i) etwaige Schwankungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Wechselkurse;
    - (ii) etwaige Erhöhungen der Kosten für Rohstoffe, Transport, Energie oder Lohn;
    - (iii) etwaige Änderungen der Gesetzgebung oder technischen Standards; oder
    - (iv) andere Ereignisse außerhalb der der Einflussosphäre von Neways, die sich auf die Leistungsfähigkeit von Neways oder die Leistungskosten im Rahmen des Vertrags auswirken; oder
  - (b)** in allen anderen Fällen mit einer Frist von zwei (2) Monaten schriftlich gegenüber dem Kunden.
- 7.4.** Die in Artikel 7.3 vorgesehenen neuen Preise treten mit Ablauf der oben genannten Mitteilungsfrist in Kraft, oder, wenn in dieser Mitteilung ein späteres Datum angegeben ist, an dem dort genannten Datum.
- 7.5.** Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist Neways berechtigt, spätestens am Liefer-/Leistungsdatum eine Rechnung zu stellen. Der Kunde hat diese Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung durch Überweisung auf das von Neways angegebene Bankkonto zu begleichen. Wenn Neways die Kreditwürdigkeit des Kunden als unzureichend erachtet, wird der Kunde jederzeit nach eigenem Ermessen und auf Anfrage und Bedingungen von Neways eine Vorauszahlung und/oder eine Bankgarantie leisten.
- 7.6.** Neways kann Rechnungen per Post, (E-)Mail oder elektronisch im PDF- oder XML-Format ausstellen. Ein EDI-Zahlungsprozess kann von Neways eingerichtet werden. Im Falle einer nicht standardisierten Anforderung oder Anforderung des Kunden gehen alle erforderlichen Entwicklungskosten zu Lasten des Kunden. Eine solche nicht pauschalierte Forderung entbindet den Kunden in keinem Fall von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß diesen AGB.
- 7.7.** Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertrags geschuldeten Beträge in voller Höhe zu zahlen, ohne dass es zu einer Aufrechnung, Gegenforderung, einem Abzug oder einer Zahlungsaussetzung kommt (mit Ausnahme etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Abzüge oder Einbehalte). Neways kann jederzeit, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, jeden dem Kunden geschuldeten Betrag mit einem vom Kunden an Neways zu zahlenden Betrag aufrechnen.
- 7.8.** Beanstandungen der Richtigkeit der Rechnung muss der Kunde innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich an Neways richten. Mit Ablauf dieser Frist erlischt das Recht des Kunden, die Richtigkeit der Rechnung zu beanstanden. Reklamiert der Kunde rechtzeitig und aus triftigem Grund, wird Neways als einziges Rechtsmittel für den Kunden die fehlerhafte Rechnung gutschreiben und dem Kunden eine neue Rechnung zusenden.
- 7.9.** Der Kunde erteilt Neways hiermit vorab seine Zustimmung zur Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche, die Neways gegen ihn hat.
- 7.10.** Im Falle einer verspäteten Zahlung durch den Kunden gerät der Kunde sofort in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfrist bedarf, und:
- (a)** Der Kunde ist verpflichtet, den bei Fälligkeit geltenden gesetzlichen Handelszinssatz (§ 288 BGB) zu zahlen
  - (b)** Der Kunde ist verpflichtet, die Inkassokosten von Neways gemäß den geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu tragen und
  - (c)** alle (anderen) vertraglich geschuldeten Beträge, auch wenn sie noch nicht fällig sind, werden sofort fällig und sind vom Kunden zu zahlen, und
  - (d)** Neways hat darüber hinaus Anspruch auf alle anderen vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsbehelfe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ersatz zusätzlicher Schäden, die Aussetzung der Leistung und die Kündigung.
- 8. EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFAHRENÜBERGANG**
- 8.1.** Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, behält sich Neways das Eigentum an allen Produkten vor, bis der Kunde den Preis für das Produkt vollständig bezahlt hat. Die Gefahr des Untergangs der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte trägt der Kunde.
- 8.2.** Werden Produkte umgestaltet oder in andere Waren eingebaut, hat Neways bis zur vollständigen Bezahlung des Preises ein Pfandrecht an den umgewandelten Produkten oder den Waren, in die sie eingebaut wurden. Der Kunde verpflichtet sich, das Bestehen dieses Eigentumsvorbehalts Dritten gegenüber, an die er die Produkte im Originalzustand oder in anderen Waren eingebaut verkaufen will, bekannt zu machen.
- 8.3.** Sollten Produkte zurückgegeben werden, gehen gemäß diesem Artikel 8 alle von Neways erhaltenen Anzahlungen an Neways über, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, die Neways geltend machen kann.
- 8.4.** Die in diesem Artikel 8 enthaltenen Rechte von Neways bleiben über den Ablauf oder die Kündigung des Vertrags hinaus bestehen.
- 8.5.** Ab der Lieferung übernimmt der Kunde alle Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz, der Verwahrung und/oder der Nutzung der Produkte gemäß den geltenden Incoterms und haftet ab diesem Datum für alle Schäden, die an oder durch die Produkte verursacht werden.
- 9. KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG**
- 9.1.** Die im Angebot genannten Preise beinhalten die übliche Verpackung gemäß der Standardpraxis von Neways. Wenn der Kunde eine andere Verpackungsart als die normalerweise von Neways verwendete Verpackung verwenden möchte, wird eine zusätzliche Verpackungsgebühr erhoben. Neways nimmt unter keinen

Umständen Verpackungen zurück.

## 10. TRANSPORT – ZOLL – AUSFUHRKONTROLLE

- 10.1.** Die von Neways im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Leistungen können Komponenten und/oder Technologien aus den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“), der Europäischen Union („EU“) und/oder anderen Nationen enthalten. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass seine Handhabung, sein Weiterverkauf und/oder seine Nutzung der Produkte und Dienstleistungen, Informationen, anderen Liefergegenstände und/oder der eingebetteten Technologien (im Folgenden als „Liefergegenstände“ bezeichnet) im Rahmen des Vertrags in vollem Umfang den einschlägigen geltenden US- und EU-Bestimmungen entsprechen und andere nationale und internationale Exportkontrollgesetze und/oder -vorschriften entsprechen.
- 10.2.** Sofern die entsprechende(n) Exportlizenz(en) nicht von der zuständigen Behörde eingeholt wurde(n) und Neways die Lizenz(en) schriftlich genehmigt hat(en), dürfen die Produkte nicht (i) an einen Bestimmungsort exportiert und/oder reexportiert werden und/oder Partei (zu der unter anderem eine Einzelperson, eine Gruppe und/oder eine juristische Person gehören kann), die durch die geltenden Exportkontrollgesetze und/oder -vorschriften eingeschränkt ist; oder (ii) für Zwecke und Bereiche verwendet werden, die durch die geltenden Exportkontrollgesetze und/oder -vorschriften eingeschränkt sind. Der Kunde stimmt außerdem zu, dass die Liefergegenstände weder direkt noch indirekt in Raketensystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen verwendet werden; noch in Atomwaffen-Trägersystemen verwendet werden; die Liefergegenstände dürfen nicht für die Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von Waffen verwendet werden, zu denen unter anderem chemische, biologische oder nukleare Waffen gehören können.
- 10.3.** Wenn notwendige oder empfehlenswerte Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen nicht eingeholt werden, sei es aufgrund der Untätigkeit einer zuständigen Regierungsbehörde oder aus anderen Gründen, oder wenn solche Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen verweigert oder widerrufen werden, oder wenn die geltenden Exportkontrollgesetze und/oder Bestimmungen Neways daran hindern würden einen Vertrag zu erfüllen, oder Neways nach eigener Einschätzung anderweitig einem Haftungsrisiko gemäß den geltenden Exportkontrollgesetzen und/oder -bestimmungen ausgesetzt würde, wenn es den Vertrag erfüllt, ist Neways von allen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit.
- 10.4.** Neways lehnt jegliche Haftung für verspätete Lieferungen und andere Folgen ab, die sich aus der Umsetzung und Änderung geltender Gesetze und Vorschriften ergeben.
- 10.5.** Jede Partei muss alle Dokumente ausfertigen und der anderen Partei übergeben, die zur Durchsetzung oder zum Nachweis der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich sind.
- 10.6.** Die Parteien können über das Internet korrespondieren und Unterlagen übermitteln, sofern der Kunde nicht

ausdrücklich etwas anderes wünscht. Neways haftet nicht für Verluste, Schäden, Ausgaben, Schäden oder Unannehmlichkeiten, die sich aus dem Verlust, der Verzögerung, dem Abfangen, der Beschädigung oder der Änderung der Kommunikation über das Internet aus Gründen ergeben, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von Neways liegen.

## 11. UMWELTBESTIMMUNGEN

- 11.1.** Für Produkte, die nach der Veröffentlichung der Liste der für die Zulassung in Frage kommenden Stoffe gemäß der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 und ihren verschiedenen Aktualisierungen und gemäß Artikel 33 Absatz 1 dieser Verordnung geliefert werden, informiert Neways den Kunden hiermit über das Vorhandensein dieser benannten Stoffe in einer Menge von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (null Komma ein Prozent) im Vergleich zum Gesamtgewicht, um eine sichere Verwendung der genannten Produkte zu ermöglichen.
- 11.2.** Neways versichert, dass die Stoffe, die allein verwendet werden oder in Zubereitungen oder Produkten enthalten sind, die Neways für die entsprechende Produktion verwendet, gemäß den Registrierungs-, Zulassungs- und Beschränkungsbestimmungen dieser Verordnung verwendet wurden. Neways wird den Kunden über alle Änderungen an der Zusammensetzung der betreffenden Produkte/Artikel informieren, von denen Neways Kenntnis erlangt.

## 12. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 12.1.** Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Implementierung und Aufrechterhaltung eines umfassenden Sicherheitsprogramms („Sicherheitsprogramm“), das angemessene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen zum Schutz seines Computernetzwerks, seiner Systeme, Maschinen und Daten (zusammen „Systeme“) enthält, einschließlich jene Systeme, auf denen es die Produkte ausführt oder die es mit den Diensten gegen Cyber-Bedrohungen nutzt. „Cyber-Bedrohung“ bezeichnet alle Umstände oder Ereignisse, die das Potenzial haben, die Systeme des Kunden negativ zu beeinflussen, zu gefährden, zu beschädigen oder zu stören oder die zu unbefugtem Zugriff, Erwerb, Verlust, Missbrauch, Zerstörung, Offenlegung und/oder Änderung der Systeme des Kunden führen können, einschließlich aller Daten, auch durch Malware, Hacking oder ähnliche Angriffe.
- 12.2.** Ohne das Vorstehende einzuschränken, muss der Kunde mindestens:
- (a) über qualifiziertes und erfahrenes Personal mit entsprechendem Fachwissen im Bereich Cybersicherheit verfügen, das das Sicherheitsprogramm des Kunden pflegt, und dafür sorgen, dass dieses Personal regelmäßig Cyber-Intelligence-Feeds und Sicherheitshinweise überwacht, die für die Systeme des Kunden oder die Branche des Kunden gelten;
  - (b) seine Systeme unverzüglich aktualisieren oder „patchen“ oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, basierend auf gemeldeten Cyber-



- Bedrohungen und in Übereinstimmung mit Sicherheitsmeldungen oder Bulletins, unabhängig davon, ob sie von Neways auf seiner Website öffentlich bekannt gegeben oder dem Kunden anderweitig zur Verfügung gestellt werden;
- (c) seine Systeme regelmäßig auf mögliche Cyber-Bedrohungen überwachen
  - (d) regelmäßig Schwachstellenscans, Penetrationstests, Intrusion-Scans und andere Cybersicherheitstests auf seinen Systemen durchführen; Und
  - (e) die Empfehlungen der von Neways empfohlenen Best Practices für Cybersicherheit und die jeweils aktuellen Industriestandards erfüllen.
- 12.3.** Wenn der Kunde Schwachstellen oder andere Cyber-Bedrohungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen erkennt oder auf andere Weise davon Kenntnis erhält, muss der Kunde Neways unverzüglich über diese Schwachstelle oder andere Cyber-Bedrohung(en) informieren und Neways alle angemessenerweise angeforderten Informationen im Zusammenhang mit dieser Schwachstelle (insgesamt) zur Verfügung stellen, "Feedback"). Neways hat ein nicht ausschließliches, unbefristetes und unwiderrufliches Recht, das Feedback (einschließlich aller darin enthaltenen vertraulichen Informationen oder geistigen Eigentums) ganz oder teilweise zu nutzen, anzuzeigen, zu reproduzieren, zu ändern und zu verbreiten, einschließlich der Analyse und Behebung der Schwachstelle seine Produkte oder Dienstleistungen in irgendeiner Weise ohne Einschränkungen und ohne Verpflichtung zur Zurechnung oder Entschädigung gegenüber dem Kunden anderweitig zu ändern; vorausgesetzt jedoch, dass Neways den Namen des Kunden im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung oder dem Feedback nicht öffentlich bekannt gibt (sofern der Kunde nicht anders zustimmt). Durch die Übermittlung von Feedback erklärt und gewährleistet der Kunde gegenüber Neways, dass der Kunde über alle erforderlichen Rechte an diesem Feedback und allen darin enthaltenen Informationen verfügt, einschließlich der Gewährung der hierin beschriebenen Rechte an Neways, und dass dieses Feedback keine Eigentums- oder sonstigen Rechte daran verletzt Dritten zugänglich gemacht werden oder rechtswidrige Informationen enthalten.
- 12.4.** Wenn Neways Dienstleistungen am Standort des Kunden erbringen soll, ist der Kunde dafür verantwortlich, alle erforderlichen Genehmigungen, Visa oder andere erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Sicherheit der Arbeitsbedingungen an seinem Standort und die Sicherheit des Personals von Neways zu gewährleisten.
- 12.5.** Der Kunde verpflichtet sich, mit Neways bei der Vertragserfüllung zusammenzuarbeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung angemessener Einrichtungen für Neways, rechtzeitigen Zugriff auf Daten, Informationen und Personal des Kunden sowie eine sichere Arbeitsumgebung. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Leistung von Neways von der rechtzeitigen und wirksamen Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung sowie von rechtzeitigen Entscheidungen und Genehmigungen des Kunden, sofern erforderlich, abhängt.
- 12.6.** Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Neways bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen möglicherweise auf vom Kunden bereitgestellte Daten, Materialien und andere Informationen angewiesen ist oder diese verwendet, ohne dass eine unabhängige Untersuchung oder Überprüfung erfolgt, und dass Neways berechtigt ist, sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen zu verlassen solche Informationen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen..
- 13. BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION**
- 13.1.** Der Kunde erkennt an, dass Neways sich dazu verpflichtet hat, alle Risiken von Bestechung und Korruption, Einflussnahme, Geldwäsche und Steuerhinterziehung oder deren Erleichterung in seinen Geschäftsaktivitäten auszuschließen, und dass der Kunde sich an den Verhaltenskodex von Neways halten muss. Eine Kopie ist unter [www.newayselectronics.com](http://www.newayselectronics.com) verfügbar. Der Kunde muss Neways unverzüglich über vermutete oder bekannte Verstöße gegen das Antikorruptionsgesetz informieren. Der Kunde kann diese Hinweise über seinen Ansprechpartner bei Neways melden.
- 13.2.** Der Kunde gewährleistet gegenüber Neways, dass keiner seiner Mitarbeiter, wirtschaftlichen Eigentümer, Anteilseigner oder sonstigen Personen, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind oder davon profitieren werden oder ein Interesse am Kunden haben:
- (a) ein Beamter, Beamter oder Regierungsbeamter ist;
  - (b) ein Organ oder Angestellter von Neways oder einem seiner verbundenen Unternehmen ist; oder
  - (c) wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Betrug, Bestechung, Korruption, Einflussnahme, Geldwäsche oder einer anderen vergleichbaren Straftat verurteilt wurde oder anderweitig mit einer Verwaltungssanktion oder Strafe belegt wurde. Der Kunde wird Neways unverzüglich benachrichtigen, wenn gegen diese Personen Ermittlungen wegen solcher Straftaten eingeleitet werden.
- 13.3.** Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Neways, dass er allein oder in Verbindung mit einer anderen Person weder direkt noch indirekt einem Mitarbeiter, Organ oder autorisierten Vertreter von Neways. Geld, Geschenke oder ungerechtfertigte Zahlungen, Schenkungen oder andere Vorteile anbieten, zahlen, geben, versprechen oder genehmigen.
- 14. GEISTIGES EIGENTUM**
- 14.1.** Sofern zwischen den Parteien keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind, bleiben oder werden alle geistigen Eigentumsrechte, unabhängig davon, ob sie bereits vor Vertragsabschluss bestanden haben oder danach entstehen, das ausschließliche Eigentum von Neways. Der Kunde hat keinerlei Rechte an den geistigen Eigentumsrechten. Der Kunde verpflichtet sich, die geistigen Eigentumsrechte von Neways in keiner Weise zu verletzen oder anzugreifen, und erkennt an, dass Neways der Begünstigte dieser Rechte ist.
- 14.2.** Der Kunde stellt Neways in vollem Umfang von jeglichen

Verletzungen des geistigen Eigentums (Dritter) frei, wenn diese Verletzung durch Spezifikationen, Anweisungen, Design, Technik, Materialien und/oder Werkzeuge verursacht oder verursacht wird, die der Kunde Neways zur Verfügung stellt.

## 15. GARANTIE, RECHTSMITTEL UND REKLAMATIONEN

15.1. Neways gewährleistet, dass für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Lieferung/Leistung durch Neways („Gewährleistungszeitraum“):

- (a) die Produkte der schriftlich vereinbarten Menge, Qualität und Beschreibung entsprechen; Und
- (b) die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit erbracht werden.

15.2. Im Falle eines fehlerhaften/nicht konformen Produkts oder einer fehlerhaften Dienstleistung besteht die einzige und ausschließliche Verpflichtung von Neways darin, entweder (a) die Dienstleistungen erneut zu erbringen oder die fehlerhaften Produkte oder Teile der Produkte zu reparieren, oder (b) die nicht konformen Produkte nach alleinigem Ermessen von Neways zu ersetzen. Neways hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf fehlerhafte/nicht konforme Produkte.

15.3. Diese Rechte gelten nicht für: (a) Produkte von Drittanbietern, (b) Dienstleistungen, die nicht von Neways bereitgestellt werden, (c) Produkte oder Dienstleistungen, die von jemand anderem als Neways repariert oder geändert wurden, so dass sie nach dem Ermessen von Neways nachteilige Auswirkungen auf das Produkt haben, (d) die Übereinstimmung von Neways mit dem Design der Produkte oder Dienstleistungen des Kunden; (e) Produkte oder Dienstleistungen, die offensichtlich Fahrlässigkeit, Unfall oder Beschädigung durch Umstände ausgesetzt waren, die außerhalb der Kontrolle von Neways liegen, oder durch unsachgemäße oder nicht von Neways stammende Bedienung, Wartung oder Lagerung oder durch eine andere als die normale Nutzung oder Wartung, (f) Fehlfunktion der Produkte oder Dienstleistungen aufgrund von Materialien oder Komponenten, die vom Kunden geliefert oder auferlegt wurden, (g) Mängel/Nichtkonformitäten, die durch normale Abnutzung verursacht werden, oder (h) Mängel/Nichtkonformitäten, die durch Handlungen verursacht werden, die den Anweisungen von Neways widersprechen, Hinweise oder Ratschläge. Die vorstehenden Garantien decken nicht die Erstattung von Arbeitsaufwand, Transport, Entfernung, Installation, Demontage und erneutem Zusammenbau des Produkts oder andere Kosten ab, die im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch entstehen können.

15.4. Neways übernimmt keine Haftung für die Leistung, Reparatur oder Garantie von Produkten Dritter, der Kunde darf sich für alle Abhilfemaßnahmen und Unterstützung in Bezug auf solche Produkte Dritter ausschließlich an Drittanbieter wenden. Wenn Neways dem Kunden im Rahmen des Vertrags ein solches Drittprodukt ausdrücklich beschafft, unterliegt dieses Drittprodukt nur in Übereinstimmung mit den Garantien, die Neways in Bezug darauf vom jeweiligen Drittanbieter gegeben hat, und in

dem Umfang, in dem Neways dazu berechtigt ist solche Garantien abzutreten oder zu übertragen.

15.5. Diese Garantien, Bedingungen und Ausschlüsse gelten ausschließlich und ersetzen alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Bedingungen, Zusicherungen und Garantien (mit Ausnahme von Eigentums Garantien), einschließlich, aber nicht beschränkt auf stillschweigende Garantien der Marktgängigkeit, der handelsüblichen Qualität, der Ziele und der Eignung für einen besonderen Zweck. Neways übernimmt keine Garantie dafür, dass die Produkte oder Dienstleistungen andere Anforderungen erfüllen oder dass die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden ununterbrochen, sicher oder fehlerfrei ist. Neways übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die Produkte oder Dienstleistungen sicher oder frei von Schwachstellen, Korruption, Angriffen, Störungen, Hacking oder anderen Sicherheitsverletzungen oder Cyberbedrohungen sind, und Neways lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Sofern Neways dies nicht schriftlich mitteilt, unterliegt Neways in Bezug auf die von Neways an den Kunden verkauften Produkte und Dienstleistungen keinerlei anderen Verpflichtungen oder Haftungen als den oben genannten. Durch den Kauf der Produkte oder Dienstleistungen versteht der Kunde diese Einschränkungen und erklärt sich damit einverstanden, dass der Zugriff auf die Produkte und Dienstleistungen und deren Nutzung durch den Kunden nach eigenem Ermessen und Risiko erfolgt und dass der Kunde allein für etwaige Schäden an den Systemen oder Vermögenswerten des Kunden oder Verluste verantwortlich ist die sich aus einem solchen Zugriff oder einer solchen Nutzung ergeben.

15.6. Die Reparatur, Änderung oder der Austausch des Produkts oder eines Teils davon während der Garantiezeit führt in keinem Fall zu einer Verlängerung der Garantiezeit, es sei denn, ein Mangel wurde weniger als drei (3) Monate vor Ablauf Garantiefrist behoben. In diesem Fall verlängert sich die Garantie für das reparierte, geänderte oder ersetzte Produkt um bis zu drei (3) Monate ab dem Datum der Lieferung des reparierten, geänderten oder ersetzten Produkts an den Kunden.

15.7. Voraussetzung für das Bestehen von Mängelansprüche des Kunden ist, dass dieser seinen gesetzlichen und vertraglichen Untersuchungspflichten nachkommt

15.8. Der Kunde kann sich nicht länger auf Rechte berufen, die auf der Nichtkonformität von Produkten oder der fehlerhaften Erbringung von Dienstleistungen beruhen, wenn der Kunde Neways nicht schriftlich darüber informiert: (a) bei sichtbaren Mängeln innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung/Erbringung, (b) bei versteckten Mängeln innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde den Mangel entdeckt hat oder es vernünftigerweise hätte entdecken müssen (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt).

15.9. Alle hierin aufgeführten Garantien gelten ausschließlich für den Kunden und sind ausschließlich zu dessen Gunsten bestimmt und erstrecken sich nicht auf Dritte.

## 16. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

**16.1.** Der Vertrag (einschließlich dieser AGB) legt die gesamte Haftung von Neways gegenüber dem Kunden fest, vorausgesetzt, dass die Haftung von Neways durch nichts eingeschränkt oder ausgeschlossen wird:

- (a) für Schäden, die aus der vorsätzlichen Absicht oder vorsätzlichen Fahrlässigkeit von Neways oder von Personen resultieren, die mit der Geschäftsführung von Neways beauftragt sind;
- (b) wegen Betrug oder arglistiger Falschdarstellung;
- (c) soweit die Haftungsbeschränkung gegen zwingendes Recht verstößt

**16.2.** Vorbehaltlich Artikel 16.1 übernimmt Neways keine Haftung gegenüber dem Kunden (sei es wegen Vertragsbruch, unerlaubter Handlung, falscher Darstellung, Rückerstattung oder aus anderen Gründen), einschließlich etwaiger Entschädigungen für a) entgangenen Gewinn; b) Vertragsverlust; c) Verlust von Vertragschancen oder -erwartungen; d) Nutzungsausfall; e) Umsatzeinbußen; f) Verlust erwarteter Einsparungen; g) Verlust von Ausschreibungs- und/oder Angebotskosten; h) Verlust von Neuausschreibungs- und/oder Neuausschreibungskosten; i) Verlust oder Beschädigung von Daten oder Informationen; j) Umsatzeinbußen; k) Verluste aufgrund erhöhter Betriebskosten; l) Schäden aus Ansprüchen Dritter; m) Reputationsverlust; n) Erschöpfung des Firmenwerts oder ähnliche Verluste; oder o) reine wirtschaftliche Verluste (jeweils direkt oder indirekt) oder für (andere) besondere, indirekte oder Folgeschäden, Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben jeglicher Art und wie auch immer sie entstehen.

**16.3.** Vorbehaltlich Artikel 16.1 und Artikel 16.2 ist die Gesamthaftung von Neways, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergibt, gleich welcher Art und aus welchem Grund auch immer, unter allen Umständen, einschließlich etwaiger Entschädigungen und unabhängig davon, ob sie ausdrücklich diesem Artikel 16 unterliegt oder nicht, beschränkt auf 30 % des Jahresbetrags (berechnet über den Zeitraum der letzten 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts), der dem Kunden von Neways in Rechnung gestellt wird (ohne Steuern).

**16.4.** Klagegründe und Einreden, die auf Tatsachen beruhen, die die Behauptung rechtfertigen würden, dass dem Kunden ein Schaden entstanden ist, für den Neways haftet, verjähren nach einem (1) Jahr, gerechnet ab dem Tag, an dem der Schaden entstanden ist.

**16.5.** Der Kunde stellt Neways von allen Ansprüchen und drohenden Ansprüchen Dritter gegen Neways, den Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) der Verteidigung gegen solche Ansprüche und allen Verpflichtungen, die Neways gegenüber Dritten hat, frei, wenn solche Ansprüche, Kosten und/oder Verpflichtungen in Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung oder einer Nutzung der Produkte durch den Kunden (oder einen vom Kunden beauftragten oder beschäftigten Dritten) und/oder ein Versäumnis des Kunden, eine Vertragsbedingung ordnungsgemäß zu erfüllen, stehen.

## 17. AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

**17.1.** Neways kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzen, wenn der Kunde eine seiner Verpflichtungen nicht (rechtzeitig und korrekt) erfüllt hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichtzahlung der Rechnung durch den Kunden, oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten der Nichtzahlung.

**17.2.** Wird der Vertrag aus einem Grund ausgesetzt, der nicht ausschließlich Neways zuzurechnen ist, hat der Kunde alle Kosten und Schäden zu erstatten, die Neways infolge dieser Aussetzung entstehen. Wenn die Vertragserfüllung aus irgendeinem Grund für mehr als neunzig (90) Tage ausgesetzt wird, ist Neways berechtigt, den Vertrag zu kündigen und der Kunde hat alle oben genannten Kosten zu erstatten, unbeschadet etwaiger anderer (zusätzlicher) gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen vertragliches Recht.

**17.3.** Neways kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde:

- (a) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Neways nicht (rechtzeitig) nachkommt;;
- (b) gegen eine andere Verpflichtung gegenüber Neways verstößt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichtbereitstellung von Eingabedaten oder die Nichtvalidierung von von Neways herausgegebenen Leistungen) und (sofern ein solcher Verstoß heilbar ist) diesen Verstoß nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem behebt Dem Kunden wird dies schriftlich mitgeteilt;;
- (c) zahlungsunfähig wird oder einen Zahlungsaufschub beantragt;
- (d) einen Insolvenzverwalter, Sachwalter oder vorläufigen Liquidator ernannt;
- (e) Gegenstand einer Absichtserklärung zur Ernennung eines Zwangsverwalters ist;
- (f) einen Auflösungsbeschluss fasst (außer zum Zweck einer zahlungsfähigen Umstrukturierung);
- (g) für das Unternehmen eine gerichtliche Liquidationsanordnung erhalten hat;
- (h) einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit Gläubigern abschließt (außer im Zusammenhang mit einer zahlungsfähigen Umstrukturierung);
- (i) die Geschäftstätigkeit einstellt; or
- (j) im Zusammenhang mit solchen Verfahren Schritte oder Maßnahmen ergreift, und der Kunde wird Neways unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses oder Umstands benachrichtigt..

**17.4.** Wenn es sich bei dem Vertrag um eine fortlaufende Leistungsvereinbarung mit unbestimmter Laufzeit handelt, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von einem (1) Monat pro Vertragsjahr zu berücksichtigen ist (ein Vertragsjahr beträgt zwölf (12) aufeinanderfolgende Monate), vorausgesetzt, dass die erforderliche Kündigungsfrist niemals mehr als drei (3) Monate beträgt. Abgesehen vom Vorstehenden ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung von Neways zu kündigen.

- 17.5.** Investitionen einer Partei im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erfolgen auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten dieser Partei. Im Falle einer rechtmäßigen Kündigung des Vertrages durch eine der Parteien hat die andere Partei im Zusammenhang mit dieser Kündigung keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 17.6.** Nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages gilt:
- (a) alle Bedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags weiterhin gültig sind, bleiben in Kraft; und
  - (b) alle anderen Rechte und Pflichten erlöschen sofort, unbeschadet aller Rechte, Pflichten, Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung) und Verbindlichkeiten, die vor dem Ablauf- oder Kündigungsdatum entstanden sind.
- 17.7.** Bei Beendigung des Vertrags, mit Ausnahme einer Kündigung aus Gründen die von Neways zu vertreten sind, muss der Kunde Neways für alle durchgeführten Arbeiten und Aufwände entschädigen, einschließlich:
- (a) aller Kosten für Produkte, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung produziert wurden oder in Produktion sind,
  - (b) aller Kosten für Materialien, Komponenten, Artikel und Dienstleistungen, die für die Vertragserfüllung bestellt und an Neways geliefert werden oder für die Neways verpflichtet ist, die Lieferung anzunehmen
  - (c) aller Kosten für Studien, Designs und Entwicklungen, Prototypenbau und Typprüfung, die Neways entstehen oder entstanden sind, wenn diese Kosten vom Kunden vor der Kündigung nicht gesondert bezahlt wurden.
- 17.8.** Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags wird der Kunde:
- (a) and alle vertraulichen Informationen (einschließlich aller Kopien und Auszüge) und alles andere Eigentum (ob materiell oder immateriell) von Neways, das sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindet, an Neways zurückzugeben; Und
  - (b) die Nutzung der vertraulichen Informationen von Neways einstellen; vorausgesetzt, dass der Kunde alle vertraulichen Informationen der anderen Partei aufbewahren darf, die er zur Einhaltung geltender Gesetze oder für Versicherungs-, Buchhaltungs- oder Steuerzwecke aufbewahren muss. Artikel 19 gilt weiterhin für gespeicherte vertrauliche Informationen.
- 17.9.** Sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verzichten die Parteien auf das Recht, den Vertrag außerhalb der Bestimmungen dieses Artikels 17 zu kündigen, was das Recht (ganz oder teilweise) einschließt, den Vertrag ganz oder teilweise zu widerrufen, zurückzutreten oder aufzulösen teilweise zu widerrufen oder gerichtlich einen Anspruch auf Rücktritt, Auflösung oder Aufhebung des Vertrags (ganz oder teilweise) geltend zu machen.
- 18. DATENSCHUTZ**
- 18.1.** Neways behält sich das Recht vor, die Daten des Kunden unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze für eigene Zwecke zu speichern und zu verarbeiten. Der Kunde, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und
- Vertreter werden alle Informationen und Daten im Zusammenhang mit Neways und dem Vertrag sicher und geschützt aufbewahren. Der Kunde gewährleistet gegenüber Neways, dass er alle Datenschutzgesetze einhält, und stellt Neways in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 19. VERTRAULICHKEIT**
- 19.1.** Neways behält das Eigentum an seinen vertraulichen Informationen vor.
- 19.2.** Der Kunde verpflichtet sich, (i) die vertraulichen Informationen von Neways auf die gleiche Weise zu schützen, wie er die Vertraulichkeit seiner eigenen geschützten und vertraulichen Materialien schützt, jedoch in keinem Fall mit weniger als angemessener Sorgfalt; (ii) die vertraulichen Informationen des anderen nur in dem Umfang verwenden, der für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 19.3.** Bei Beendigung des Vertrags oder einer entsprechenden Bestellung oder auf schriftliche Anfrage der offenlegenden Partei, je nachdem, was zuerst eintritt, muss der Kunde nach Wahl von Neways alle vertraulichen Informationen von Neways zurückgeben oder vernichten.
- 19.4.** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er (i) die vertraulichen Informationen nicht außerhalb des Vertragsumfangs erwirbt, nutzt oder offenlegt, (ii) die vertraulichen Informationen geheim hält und (iii) die vertraulichen Informationen nicht zurückentwickelt, disassembliert, dekompiert oder deren Zusammensetzung beurteilt Material oder materielle oder immaterielle Gegenstände oder Gegenstände, die die vertraulichen Informationen verkörpern, und (iv) die vertraulichen Informationen nur an seine Mitarbeiter, unabhängigen Auftragnehmer oder andere Dritte weitergeben, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertrags kennen müssen.
- 19.5.** Sofern in einer Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, enden diese Vertraulichkeitsverpflichtungen fünf (5) Jahre nach Ablauf der jeweiligen Bestellung oder nach Beendigung des Vertrags, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 20. FORCE MAJEURE**
- 20.1.** Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Kunden haftet keine der Parteien für Verzögerungen, die durch Umstände verursacht werden, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen, oder durch Ereignisse, die in den Räumlichkeiten oder dem Betrieb von Neways oder denen seines Subunternehmers und/oder seiner Lieferanten auftreten oder diese beeinträchtigen und die Organisation oder den Betrieb oder das Tätigwerden des Unternehmens stören können („Höhere Gewalt“), sofern die andere Partei davon in Kenntnis gesetzt wird. Als höhere Gewalt gelten unter anderem höhere Gewalt, Aussperrungen, Streiks, Krankheit, Epidemie, Pandemie, Krieg, Aufstand, Aufruhr, Bürgerunruhen, terroristische Handlungen oder Bedrohungen, Embargos, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Überschwemmung, Sturm usw. extreme Wetterbedingungen, Diebstahl, vorsätzliche Beschädigung, Aussperrung, Arbeitskampf (unabhängig davon, ob die



Belegschaft einer Partei und/oder einer anderen Person betroffen ist), Ausfall oder Ausfall von Anlagen oder Maschinen oder Maschinenunfall, Ausschuss von Teilen während des Herstellungsprozesses, Unterbrechung oder Verzögerung beim Transport oder der Beschaffung von Rohstoffen oder Komponenten, Zuteilung, Mangel an Rohstoffen, behördlichen Maßnahmen/Beschränkungen, Transportproblemen, Mängeln von Drittanbietern oder anderen Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle von Neways, seinen Subunternehmern und/oder seinen Lieferanten liegen.

- 20.2.** Alle derartigen Umstände höherer Gewalt, die die Erfüllung verhindern, berechtigen die Partei, die an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert ist, zu einer Verlängerung des Liefertermins der Produkte und Software oder der Fertigstellung der Dienstleistungen um einen Zeitraum, der dem Zeitraum der entstandenen Verzögerung infolge höherer Gewalt entspricht oder auf einen anderen Zeitraum, den die Parteien schriftlich vereinbaren können.
- 20.3.** Dauert der Zeitraum höherer Gewalt länger als neunzig (90) Tage, ist Neways berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

## **21. VERSORGUNGSUNTERBRECHUNG**

- 21.1.** Die gemäß diesem Vertrag zu liefernden und/oder zu erbringenden Produkte und/oder Dienstleistungen werden ganz oder teilweise in Gebieten hergestellt, geliefert, erbracht und/oder bezogen, die von Engpässen, Unterbrechungen oder Verzögerungen betroffen sind oder dies bei Transport oder der Beschaffung von Rohstoffen, Energie und/oder Komponenten („Umstände“) werden könnten.

Solche Umstände können, selbst wenn sie zum Zeitpunkt der Ausstellung oder Unterzeichnung dieses Vertrags bekannt waren, zu Unterbrechungen, Behinderungen oder Verzögerungen bei Neways führen, Rohmaterial, Komponenten, Produkte und/oder Dienstleistungen zu produzieren, zu liefern, auszuführen und/oder zu beschaffen. Folglich gilt ungeachtet aller anderen Bestimmungen des Vertrags oder der Bestellung Folgendes:

Die Liefer- und/oder Leistungspläne bzw. Lieferzeiten gelten als Richtwerte und dienen lediglich der Information. Neways wird den Kunden über etwaige Änderungen informieren.

Die oben genannten Umstände gelten als Grund für eine entschuld bare Verzögerung. Neways haftet nicht für Ansprüche, Kosten oder Verluste, die sich aus solchen Verzögerungen ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzugsstrafen, Vertragsstrafen oder andere Schäden. Darüber hinaus stellen solche Verzögerungen keinen Grund für eine Kündigung wegen Verzugs dar.

- 21.2.** Wenn solche Umstände die Erfüllung des Vertrags oder der Bestellung für Neways belasten und/oder erschweren (einschließlich erhöhter Kosten für die Ausführung), treffen sich beide Parteien, um die Vertrags- oder Bestellbedingungen, einschließlich Preis- und Terminbedingungen, anzupassen. Für den Fall, dass sich die

Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Anfrage von Neways um ein Treffen auf solche Anpassungen einigen können, ist Neways berechtigt, den betroffenen Vertrag oder die betroffene Bestellung ohne Haftung zu kündigen. In diesem Fall wird Neways für alle zu diesem Zeitpunkt bereits gelieferten oder erbrachten Produkte und/oder Dienstleistungen bezahlt.

## **22. VARIATIONS FORM VON VERTRAGSÄNDERUNGEN**

- 22.1.** Änderungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet werden.

## **23. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN**

- 23.1.** Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung von Neways abzutreten, zu übertragen, zu belasten, treuhänderisch für eine andere Person zu verwahren oder auf andere Weise zu handeln. Neways ist berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag abzutreten, zu übertragen, zu belasten, für jede Person treuhänderisch zu verwalten oder auf andere Weise zu handeln.

## **24. KEIN VERZICHT**

- 24.1.** Eine Verzögerung bei der Ausübung oder Nichtausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag stellt weder einen Verzicht auf die zukünftige Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs noch eine Verhinderung oder Einschränkung der künftigen Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs dar, und dies gilt auch nicht für die einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs verhindern oder einschränken. Ein Verzicht auf Rechte, Rechtsbehelfe, Verstöße oder Versäumnisse ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von der Partei, die ihn erteilt, unterzeichnet wurde, und nur unter den Umständen und für den Zweck, für den er gegeben wurde. Der Verzicht stellt in diesem Fall keinen Verzicht auf andere Rechte dar Recht, Rechtsbehelf, Vertragsverletzung oder Nichterfüllung dar.

## **25. Aufhebung**

- 25.1.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags (einschließlich eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung) von einem Gericht, einer zuständigen Behörde oder einer Behörde für rechtswidrig, rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, gilt diese Bestimmung als aufgehoben von den übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags abweichen; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt und bleiben in vollem Umfang in Kraft.

## **26. ABWERBEVERBOT**

- 26.1.** Keine der Parteien darf während der Laufzeit des Vertrags und für ein (1) Jahr nach seiner Beendigung Personal der anderen Partei, das direkt mit den Produkten und/oder Dienstleistungen befasst war, als Mitarbeiter, Berater oder

auf andere Weise anwerben, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung dieser anderen Partei.

## 27. PREISSEVERÖFFENTLICHUNGEN

27.1. Keine der Parteien darf ohne Zustimmung der anderen Partei eine Pressemitteilung über die Zusammenarbeit herausgeben. Ungeachtet des Vorstehenden kann Neways den Kunden als Kunden von Neways identifizieren, den Namen und das Logo des Kunden verwenden und eine Ankündigung bezüglich der Vertragsvergabe veröffentlichen. Neways kann die Art der Dienstleistungen allgemein in den Werbematerialien, Präsentationen, Fallstudien, Qualifikationserklärungen und Vorschlägen von Neways gegenüber aktuellen und potenziellen Kunden beschreiben.

## 28. KEINE PARTNERSCHAFT ODER JOINT VENTURE

28.1. Nichts in diesen AGB oder im Vertrag und keine von den Parteien im Zusammenhang damit oder von ihnen ergriffenen Maßnahmen begründet eine Partnerschaft oder ein Joint Venture oder ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen den Parteien oder gibt einer der Parteien die Befugnis, als Vertreter von oder im Namen der anderen Partei zu handeln oder die andere Partei zu binden.

## 29. RECHTE DRITTER

29.1. Die Parteien beabsichtigen nicht, dass eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags von einer anderen Person als einer Vertragspartei durchsetzbar ist.

## 30. RECHTE

30.1. Die in diesen AGB und im Vertrag dargelegten Rechte und Rechtsmittel von Neways gelten zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsmitteln und schließen diese nicht aus.

## 31. ANWENDBARES RECHT – STREITBEILEGUNG

31.1. Für die Rechtsbeziehung(en) zwischen Neways und dem Kunden, einschließlich des Vertrages und dieser AGB (sowie deren Bestehen und Gültigkeit) sowie der (weiteren) zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen (sowie deren Bestehen und Gültigkeit) gilt deutsches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf („CISG“) von 1980.

31.2. Neways und der Kunde benennen hiermit unbeschadet von ausschließlich das Landgericht Dresden (das „**Zuständige Gericht**“) zur Entscheidung über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem/den zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis(en) entstanden sind oder entstehen werden. Dies berührt nicht das Recht von Neways, die Neways zustehenden Ansprüche (i) bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) nach Maßgabe der jeweils geltenden Schiedsgerichtsordnung zur Erlassung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung oder (ii) beim Gericht des Landes anzumelden, in dem die Der Kunde hat seinen eingetragenen Sitz oder Geschäftssitz hat (die „**Alternativen Gerichte**“) und nicht über das Zuständige

Gericht durchzusetzen.

31.3. Für den Fall, dass Neways seine Ansprüche bei der DIS einreicht, besteht das Schiedsgericht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

31.4. Für den Fall, dass Neways seine Ansprüche bei einem der Alternativen Gerichte geltend macht, erwirbt der Kunde von Rechts wegen das Recht, bei dem von Neways ausgewählten Alternativen Gericht eine Gegenklage einzureichen.

31.5. Wenn ein Fall vor das Zuständige Gericht gebracht wird, setzt jedes andere zu einem früheren Zeitpunkt angerufene Gericht sein Urteil aus, bis das Zuständige Gericht erklärt, dass es nicht zuständig ist.

31.6. Einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen können nur beim Zuständigen Gericht beantragt werden, unbeschadet des Rechts von Neways, einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen beim Gericht zu beantragen, das in dem Land zuständig ist, in dem der Kunde seinen eingetragenen Sitz oder einen Geschäftssitz hat.

31.7. Dieser Artikel 30 über das anwendbare Recht und die Gerichtsstandbestimmung stellt eine von den übrigen Vertragsbestimmungen (einschließlich dieser AGB) getrennte Regelung dar. Die Gültigkeit dieser Bestimmungen kann nicht allein mit der Begründung bestritten werden, dass eine Bestimmung im Vertrag (einschließlich dieser AGB) nicht gültig ist.